

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches Finanzdepartment
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
3003 Bern

Mailadresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

2. Juli 2019

**Stellungnahme zum Kreisschreiben Nr. 29b zum Kapitaleinlageprinzip
(Ergänzungen gestützt auf das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-
Finanzierung STAF)**

Sehr geehrter Herr Bugnon, sehr geehrter Herr Altorfer
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir von **veb.ch** Stellung zum Kreisschreiben Nr. 29b zum Kapitaleinlageprinzip.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 9'000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

Wir begrüßen die im Kreisschreiben Nr. 29b gemachten Klarstellungen zu den aufgrund von STAF notwendig gewordenen Gesetzesänderungen und -ergänzungen in DBG Art. 20 und 125 sowie in VStG Art. 4a und 5. Für uns ist es wichtig, dass die ESTV mit dem Kreisschreiben die notwendigen Voraussetzungen für Rechtssicherheit schafft.

An anderer Stelle hatten wir bereits betont, dass der Grundsatz, offene Kapitaleinlagen steuerneutral den Reserven aus Kapitaleinlagen (KER) bzw. Ausland-KER gutzuschreiben, unbestritten ist. Ebenso klar ist, dass die laufenden und thesaurierten Gewinne, verdeckte Kapitaleinlagen sowie offene Kapitaleinlagen, welche nicht direkt von den Beteiligungsinhabern stammen, steuerlich als übrige Reserven gelten und entsprechen bei Ausschüttung zu versteuern sind. Gleiches gilt für offene Kapitaleinlagen, die in der Handelsbilanz nicht gesondert ausgewiesen werden. Dass eine Umqualifizierung von übrigen Reserven in KER unzulässig ist, versteht sich von selbst. Dass mit der Annahme von STAF die steuerfreie Rückzahlung sowie die Verwendung von Reserven aus Kapitaleinlagen bei einer direkten Teilliquidation von in der Schweiz kotierten juristischen Personen eingeschränkt wurde, ist betriebswirtschaftlich und handelsrechtlich zu bedauern, steht aber hier nicht zur Diskussion.

Aus handelsrechtlicher Rechnungslegungssicht ist die Verbuchung von (offenen) Kapitaleinlagen nicht nur «auf einem gesonderten Konto» (KS 29b, Abschnitt 9.1) auszuweisen, sondern unter einer klaren, dem materiellen Inhalt gerecht werdenden Bezeichnung wie (gesetzliche) Kapitalreserve geboten. Insbesondere die Vermengung mit Gewinnreserven, die im Unterschied zu Kapitaleinlagen von der Gesellschaft selbst erwirtschaftet wurden, widerspricht den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung, der geforderten Transparenz und damit der Informations-, aber auch der Steuerbemessungsfunktion der Rechnungslegung.

Die steuerliche Nichtanerkennung der verdeckten Kapitaleinlagen macht Sinn: Unter Transparenzgesichtspunkten und gemäss dem Grundsatz der Fair Presentation sind verdeckte Kapitaleinlagen betriebswirtschaftlich/handelsrechtlich abzulehnen. Transaktionen mit Anteilseignern sind zum Verkehrswert zu erfassen. Geschieht dies nicht und bleibt die Differenz zum Verkehrswert (zunächst) verdeckt, gilt die Differenz bei Aufdeckung (mangels besserer Information) als von der Gesellschaft selbst erwirtschaftet und ist somit erfolgswirksam.

Wenn wir es recht sehen, äussert sich KS 29b nicht zur Frage, wie die Emissionskosten einer Eigenkapitaltransaktion zu behandeln sind. Die handelsrechtliche Verbuchung kann aber unterschiedlich ausfallen. Nach Art. 959 Abs. 2 OR dürfen Emissionskosten nicht aktiviert werden, sondern sind als Aufwand zu verbuchen. Alternativ kommt aber auch die Saldierung der Emissionskosten (wie z.B. Notariatskosten, Bankgebühren, Druckkosten für Aktienurkunden und Börsenprospekte, die Kosten der Bewertung von Sacheinlagen) mit dem Agio in Frage (Wahlrecht gem. OR Art. 671 Abs. 2 Ziff. 1). Gem. Aktienrechtsrevision ist der Abzug von der gesetzlichen Kapitalreserve dem Wortlaut nach sogar zwingend (Art. 671 Abs. 1 Ziff. 1 E-OR 2016). Für die Saldierung sprechen sich ebenfalls die anerkannten Rechnungslegungsstandards aus. So sind die Kosten einer Eigenkapitaltransaktion zwingend als Reduktion der Kapitalreserven zu erfassen.

Weist man das Agio aber nach Abzug der Eigenkapitalbeschaffungskosten aus, sind der Periodengewinn sowie bei Nichtausschüttung in der Folge auch die Gewinnreserven höher und die Kapitalreserven niedriger als bei Nichtverrechnung mit dem Agio (und Verbuchung als Aufwand). Die Netto-Verbuchung des Agios basiert auf der Überlegung, dass die Begleichung der Kapitalerhöhungskosten als Transaktion mit den Anteilseignern anzusehen ist, die ihren Rechtsgrund im Beteiligungsverhältnis hat. Aktuelle und potenzielle Anteilseigner können Transaktionen, bei denen sie Gegenpartei sind, zustimmen oder sie ablehnen. Mit der Eigenkapitalbeschaffung einhergehende, direkt zurechenbare Kosten gehen damit (buchhalterisch) zu Lasten der Anteilseigner; *ein Agio in Höhe dieser Kosten ist der Gesellschaft also gar nicht erst zugeflossen, und kann dann folgerichtig nicht als Kapitaleinlagereserve qualifizieren.*

Betriebswirtschaftlich könnte man Kosten der Eigenkapitalbeschaffung aber auch als Aufwand der Gesellschaft verstehen. Der Vorgang würde dann in die Verantwortlichkeit des Managements fallen, das die Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister anmeldet und das als Vertreter der Gesellschaft für die Begleichung der Kapitalerhöhungskosten gerastehen muss. Kosten der Kapitalerhöhung sind dann von der Gesellschaft „erwirtschaftet“ (bzw. zu tragen) und damit Aufwand der betrachteten Periode. Die Kapitalreserve erscheint brutto und würde entsprechend in voller Höhe anerkannt werden, da die Kapitalerhöhungskosten den Gewinn der Gesellschaft (und eben nicht die Kapitaleinlage) mindern.

Handelsrechtlich sind gegenwärtig nach unserer Auffassung sowohl die Aufwandsverbuchung als auch die Saldierung mit dem Agio möglich (veb.ch Praxiskommentar zu Art. 959a N 156). Beide Verbuchungsmöglichkeiten führen aber wohl zu unterschiedlichen Steuerfolgen: im ersten Fall zu einer Anerkennung der Emissionskosten als KER, im zweiten Fall der Saldierung hingegen nicht. Damit stellt sich die Frage, ob man die Behandlung der Kapitalerhöhungskosten aus steuerlicher Sicht nicht einheitlich regeln müsste.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Vizepräsident